

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR INTO THE UNITED STATES, CANADA, AUSTRALIA OR JAPAN.

Baader Bank Aktiengesellschaft
Wertpapier-Kenn-Nummer: 508810
ISIN CODE: DE0005088108

Dokument zur Information gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. h) VO (EU) 2017/1129 vom 25. Mai 2022, ergänzt am 29. Juli 2022 und am 11. August 2022

**für das öffentliche Angebot von neuen Aktien aus der
Aktiendividende 2022**

I. ZWECK

Die ordentliche Hauptversammlung der Baader Bank Aktiengesellschaft („**Baader Bank**“ oder „**Gesellschaft**“) (nähere Informationen zur Baader Bank unter <https://www.baaderbank.de/>) hat am 7. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von € 0,35 je dividendenberechtigter Stückaktie beschlossen („**Gewinnverwendungsbeschluss**“). Diese Dividende sollte nach Wahl der Aktionäre entweder (i) ausschließlich in bar (die „**Bardividende**“) oder (ii) für einen Teil der Dividende zur Begleichung der Steuerschuld in bar und für den verbleibenden Teil der Dividende in Form von Aktien der Gesellschaft (die „**Aktiendividende**“) geleistet werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen die dafür benötigten neuen Aktien („**Neuen Aktien**“) durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals nach § 5 der Satzung der Gesellschaft („**Genehmigtes Kapital 2021**“) gegen Sacheinlage zu schaffen. Als Sacheinlage wurden durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstandene Anteilige Dividendenansprüche (wie nachfolgend definiert) derjenigen Aktionäre eingebracht, die sich für die Aktiendividende entschieden haben.

Für insgesamt 31.639.635 dividendenberechtigte Aktien wurde das Bezugsrecht ausgeübt. Der Vorstand hat daher am 4. August 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital um € 2.109.309,00 auf € 48.797.311,00 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts München am 10. August 2022 wirksam.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 1 Abs. 4 lit. h) VO (EU) 2017/1129 (Verordnung (EU) 2017/1129, einschließlich sämtlicher einschlägiger Umsetzungsmaßnahmen die „Prospektverordnung“) erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot von an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden in Form von Aktien nicht besteht, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält, und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots dargelegt werden.

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Prospektverordnung in der derzeit gültigen Fassung dar und wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

Die Bezugsrechte und die hierin genannten Aktien dürfen nicht an Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika verkauft, angeboten, verpfändet oder übertragen werden und es wird keine Auslieferung oder Emission der Aktien der Baader Bank in den Vereinigten Staaten von Amerika geben. Bezugsrechte und Aktien der Baader Bank dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nur nach Registrierung unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder aufgrund einer Ausnahmeregelung von dem Registrierungserfordernis nach dessen Vorschriften verkauft oder zum Kauf angeboten werden. Eine solche Registrierung findet nicht statt.

II. GRÜNDE

Die Möglichkeit zwischen einer Bardividende und einer Aktiendividende zu wählen ist international verbreitet und wird auch von immer mehr börsennotierten Gesellschaften in Deutschland angeboten. Diese Wahlmöglichkeit ermöglicht dem Aktionär eine einfache Reinvestition der Dividende in Aktien der Gesellschaft. Soweit ein Aktionär die Aktiendividende wählt, kann er ohne den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an der Gesellschaft in Folge der Bezugsrechtskapitalerhöhung verringert (Verwässerung).

Für 31.639.635 dividendenberechtigte Aktien wurde die Aktiendividende gewählt. Dies entspricht einem Nominalbetrag von € 7.909.908,75. In diesem Umfang mindert sich der von der Baader Bank in bar zu zahlende Dividendenbetrag.

III. GEGENSTAND DES ANGEBOTS

Die Baader Bank eröffnete Aktionären, die am 7. Juli 2022, abends 24:00 Uhr MESZ, Eigentümer von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Baader Bank waren und diese nicht bereits vorher verkauft hatten, die Wahl, für diese Aktien die Dividende ausschließlich in bar oder als Aktiendividende zu erhalten.

Den Aktionären standen damit folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Aktionär entschied sich für die Bardividende und teilte dies seiner depotführenden Bank mit oder unternahm bis zum Ende der Bezugsfrist nichts.

In diesem Fall erhielt er nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, am 10. August 2022, die Bardividende in Höhe von EUR 0,35 je Stückaktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Dem Aktionär wurde die Bardividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, wies die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf: Damit auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entschieden hat, keine neuen Barmittel aufbringen musste, um seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der Dividende zu erfüllen, erhielt der Aktionär, der seine Dividende ausschließlich in bar erlangen wollte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen (Einzelheiten hierzu finden Aktionäre nachfolgend unter IV 4.e)i)).

- Der Aktionär entschied sich ausschließlich für die Aktiendividende. In diesem Fall war es erforderlich, dass er dies unter Verwendung des ihm hierfür von seiner depotführenden Bank zur Verfügung gestellten Formblatts (die „**Bezugs- und Abtretungserklärung**“) dieser während der Bezugsfrist rechtzeitig mitteilte und seine Anteiligen Dividendenansprüche je von ihm gehaltener Stückaktie in Höhe von €

0,25 (der „**Anteilige Dividendenanspruch**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main („**DZ BANK**“) abtrat. Der Anteilige Dividendenanspruch in Höhe von € 0,25 je von ihm gehaltener Stückaktie ergibt sich, indem von der Dividende in Höhe von EUR 0,35 die im Folgenden näher beschriebene Sockeldividende in Höhe von € 0,10 abgezogen wird. Wie die Bardividende unterliegt auch die Aktiendividende grundsätzlich der Kapitalertragsbesteuerung (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Daher wurde bei der Aktiendividende ein Teil der Dividende in Höhe von € 0,10 je Stückaktie (die „**Sockeldividende**“) stets in bar ausgeschüttet. Die Sockeldividende dient in Abhängigkeit vom steuerlichen Status der jeweiligen Aktionäre zur Abdeckung der durch die Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenanspruch. Ein möglicher Differenzbetrag wurde dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben oder die Sockeldividende wurde vollständig (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben. Der verbleibende Anteilige Dividendenanspruch in Höhe von € 0,25 je Stückaktie stand zum Bezug neuer Aktien zur Verfügung. Die finale Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, die abgetreten werden mussten, um eine Neue Aktie zu beziehen, wurde am 29. Juli 2022 veröffentlicht.

Nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 12. August 2022, wird der Aktionär dann Neue Aktien unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses in dem Umfang erhalten, in dem seine abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche (in Summe) den festgesetzten Bezugspreis je neuer Aktie (in Summe bezogen auf die Anzahl der zu gewährenden ganzen Aktien) decken. Soweit abgetretene Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon den auf die bezogenen Aktien entfallenden Bezugspreis (in Summe) übersteigen, erhält der Aktionär diese, abgerundet auf ganze Cent, am 10. August 2022 in bar ausgezahlt (Einzelheiten hierzu finden Aktionäre nachfolgend unter IV. 2. a) und IV. 4. f)).

- Der Aktionär entschied sich für einen Teil seiner Aktien (i) für die Bardividende und für den anderen Teil (ii) für die Aktiendividende. In diesem Fall gelten beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die jeweiligen Aktien, für die der Aktionär seine Entscheidung entsprechend getroffen hat.

IV. EINZELHEITEN

1. Derzeitiges Grundkapital und Aktien der Baader Bank

Das eingetragene Grundkapital der Baader Bank beträgt am 10. August 2022 € 48.797.311,00. Es ist eingeteilt in 48.797.311 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von € 1,00 je Stückaktie. Die Gesellschaft hat derzeit keine Eigenen Aktien in ihrem Bestand.

Vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen sind sämtliche Aktien der Baader Bank mit gleichen Rechten ausgestattet; jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Über Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Aktien der Baader Bank sind in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, („Clearstream“) hinterlegt sind. Gemäß § 4.3 der Satzung der Gesellschaft ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen.

Die bestehenden Aktien der Gesellschaft sind im Freiverkehr der Börse München und dort im Marktsegment m:access (die „Börse“) sowie im Freiverkehr der Börsenplätze Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und Stuttgart handelbar.

Zahlstelle ist derzeit die Baader Bank Aktiengesellschaft. Abwicklungsstelle der Dividende der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 ist die DZ BANK.

2. Einzelheiten zum Bezugsangebot und zur Bezugsrechtskapitalerhöhung

(a) Bezugsfrist, Ausübung des Bezugsrechts

Die Aktionäre konnten ab dem 8. Juli 2022 das Bezugsangebot der Aktiendividende der Baader Bank innerhalb der Bezugsfrist annehmen. Dazu muss der Aktionär seiner depotführenden Bank die Annahme mitteilen. Die Bezugsfrist lief vom 8. Juli 2022 bis zum 1. August 2022, 24:00 Uhr MESZ („Bezugsfrist“).

Die Neuen Aktien wurden den Aktionären zum Bezug angeboten. Zur Vereinfachung der Abwicklung konnte jeder Aktionär sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist die DZ BANK als fremdnützige Treuhänderin nach näherer Maßgabe des Bezugsangebots unter Abtretung seiner Anteiligen Dividendenansprüche beauftragte und ermächtigte, die Neuen Aktien, die der Aktionär aufgrund seiner Wahl zum Erhalt der Aktiendividende in dem Bezugsverhältnis und zu dem Bezugspreis beziehen wollte, im eigenen Namen aber für Rechnung des Aktionärs zu zeichnen und nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister die so bezogenen Neuen Aktien dem Aktionär übertragen zu lassen. Die DZ BANK ist auch gegenüber der Baader Bank verpflichtet, die an die DZ BANK treuhänderisch abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage einzubringen und die von ihr nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises treuhänderisch gezeichneten Neuen Aktien entsprechend der von den Aktionären jeweils getroffenen Wahl auf diese übertragen zu lassen. Auf eventuell nicht zum Bezug von Aktien benötigte Anteilige Dividendenansprüche erfolgt die entsprechende Bardividendenzahlung durch die Depotbanken.

(b) Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus Genehmigtem Kapital 2021

Bei der Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien handelt es sich um eine Bezugsrechtskapitalerhöhung. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen die Neuen Aktien durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 schaffen.

(c) Bezugspreis, Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis, d.h. die Anzahl der Dividendenansprüche, die eine volle Aktie gewähren, wurde am Freitag, den 29. Juli 2022 vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt und im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Baader Bank veröffentlicht. Es entspricht dem Referenzpreis dividiert durch € 0,25 (Wert des Anteiligen Dividendenanspruchs je Stückaktie), abzüglich eines Abschlags von 3,0 %; dieses Ergebnis wird sodann auf eine ganze Zahl

abgerundet („**Bezugsverhältnis**“). Das Bezugsverhältnis ist 15:1. Dabei entspricht der Referenzpreis dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Baader Bank in Euro im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (Tages-VWAP Xetra) an dem letzten Handelstag, Donnerstag, der 28. Juli 2022, vor dem Tag der Festsetzung des Bezugsverhältnisses („**Referenzpreis**“). Der Referenzpreis beträgt € 3,9186.

Der Bezugspreis wurde ebenfalls am Freitag, den 29. Juli 2022 vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt und im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Baader Bank veröffentlicht. Er entspricht der Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, die ein Bezugsrecht für eine volle Aktie gewähren, (also dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit € 0,25 (Anteiliger Dividendenanspruch je Stückaktie) („**Bezugspreis**“), somit ist der Bezugspreis € 3,75.

Soweit Anteilige Dividendenansprüche nicht für den Erwerb einer vollen (weiteren) Aktie ausreichen, erhielt der Aktionär einen Restausgleich in bar ausgezahlt. Dieser Restausgleich ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, die nicht für den Erwerb einer vollen (weiteren) Aktie ausreichen, mit € 0,25 (Anteiliger Dividendenanspruch je Stückaktie); ergibt sich hierbei rechnerisch ein Euro-Betrag mit mehr als zwei Dezimalstellen nach dem Komma, soll dieses Ergebnis sodann auf ganze Cent abgerundet werden. Der nicht zur Auszahlung kommende Abrundungsbetrag ist pro Aktienbestand stets kleiner als € 0,01. Etwaige kaufmännische Rundungen, die Clearstream und/oder die Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen vornehmen, bleiben unberührt und erfolgen weder auf Rechnung der Gesellschaft noch auf Rechnung von der DZ BANK.

Beispielrechnung:

Referenzpreis: z.B. € 3,9186

Dividende: € 0,35

Anteiliger Dividendenanspruch: € 0,25

Bezugsverhältnis: 15:1. Rechnung: € 3,9186 geteilt durch € 0,25 ergibt 15,6744 minus 3,00 % Abschlag sind € 15,204, abgerundet auf eine ganze Zahl ergibt 15. Für 15 Anteilige Dividendenansprüche kann also 1 Baader Bank Aktie erworben werden.

Bezugspreis: € 3,75. Rechnung: Ergebnis Multiplikation von Bezugsverhältnis 15 mit € 0,25 (Anteiliger Dividendenanspruch).

Restausgleich: Hat ein Aktionär z.B. 20 Anteilige Dividendenansprüche abgetreten, ergibt sich nach dieser Berechnung, dass er 5 Anteilige Dividendenansprüche zu viel abgetreten hat. 5 Anteilige Dividendenansprüche entsprechen € 1,25 (5 x € 0,25 = € 1,25). Dieser Betrag soll dem Aktionär in bar ausgezahlt werden. Im vorliegenden Beispiel erhält der Aktionär also für 20 Anteilige Dividendenansprüche 1 Aktie und € 1,25 in bar.

Sockeldividende: Darüber hinaus erhält der Aktionär € 0,10 je dividendenberechtigter Aktie für die Begleichung der Steuerschuld in bar.

(d) Hinweise zur technischen Abwicklung

Zur technischen Abwicklung wurden die Anteiligen Dividendenansprüche und Bezugsrechte am 12. Juli 2022 durch Clearstream den Depotbanken auf Basis der Bestände in Aktien der Baader Bank per 11. Juli 2022 („**Record Date**“; Depotbestand vom 7. Juli 2022 abends) zunächst unter der ISIN DE000A30U9K9 („**Cash-Rechte**“) automatisch eingebucht. Die Buchung des jeweiligen Anteiligen Dividendenanspruchs verkörperte zugleich das entsprechende Bezugsrecht. Es oblag den Depotbanken, die Anteiligen Dividendenansprüche in die Depots der einzelnen Aktionäre einzubuchen.

Die Bezugsfrist lief vom 8. Juli 2022 bis 1. August 2022 (jeweils einschließlich). Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfielen ersatzlos – in diesem Fall erhält der Aktionär die Dividende ausschließlich in bar.

(e) Kein Handel von Dividendenansprüchen

Ein Handel der Dividendenansprüche und Bezugsrechte an einer Börse war nicht vorgesehen und wurde auch nicht durch die Gesellschaft organisiert. Ein An- oder Verkauf von Dividendenansprüchen und Bezugsrechten über die Börse war daher nicht möglich. Ein solcher An- oder Verkauf wurde auch nicht durch die Gesellschaft vermittelt.

(f) Ausstattung der zu liefernden Aktien

Die im Rahmen der Ausübung der Aktiendividende zu liefernden Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüberhinausgehenden Rechte oder Vorteile. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen nicht. Die gelieferten Aktien werden mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2022 ausgestattet sein. Die Aktien sind frei übertragbar. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden die gelieferten Aktien an einem etwaigen Liquidationserlös der Gesellschaft entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teilnehmen.

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Die Lieferung der Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen.

(g) Zahl der Neuen Aktien

Die genaue Anzahl der Aktien der Gesellschaft, die im Rahmen der Ausübung des Bezugsrechts geliefert werden, beträgt 2.109.309.

3. **Kosten und Nutzen des Angebots für die Baader Bank**

Neue Barmittel werden der Baader Bank nicht zufließen. Die von der Baader Bank für das Geschäftsjahr 2021 bar zu zahlende Dividende verringerte sich jedoch in dem Umfang, in dem Aktionäre sich für die Aktiendividende entschieden haben.

Die Kosten des Angebots für die Baader Bank werden sich voraussichtlich auf rund € 145.000,00 (netto) belaufen.

4. Einzelheiten zur Ausübung des Bezugsrechts

(a) Berechtigte Aktionäre

Das Bezugsrecht bezüglich der Auszahlung der Dividende in Form der Bardividende oder der Aktiendividende der Gesellschaft bestand für alle Aktionäre, die am 7. Juli 2022, 24:00 Uhr MESZ, Eigentümer von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Baader Bank waren.

(b) Voraussichtlicher Terminplan

| | |
|-----------------|---|
| 7. Juli 2022 | Hauptversammlung; Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses |
| 7. Juli 2022 | Grundlagenbeschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats zur Kapitalerhöhung |
| 8. Juli 2022 | Handel der Baader Bank Aktie ex Dividende und ex Bezugsrecht |
| 8. Juli 2022 | Veröffentlichung des Bezugsangebots auf der Internetseite der Baader Bank und im Bundesanzeiger und Beginn der Bezugsfrist |
| 12. Juli 2022 | Einbuchung der Anteiligen Dividendenansprüche und der damit untrennbar verknüpften Bezugsrechte (Cash-Rechte) per Depotstand 11. Juli 2022, 24:00 Uhr (Record Date) Nach Wahl der Aktiendividende, werden während der Bezugsfrist, die Cash-Rechte in eine weitere separate Gattung („ Sec-Rechte “) umgebucht, die für den Bezug von Neuen Aktien notwendig ist. |
| 28. Juli 2022 | Stichtag für die Ermittlung des Referenzpreises für das Bezugsverhältnis (volumengewichteter Durchschnittskurs im Xetra-Handel, VWAP) |
| 29. Juli 2022 | Beschlussfassung des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Festlegung des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses; Veröffentlichung des Bezugspreises und des sich dadurch errechneten Bezugsverhältnisses im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Baader Bank |
| 1. August 2022 | Ende der Bezugsfrist |
| 4. August 2022 | Konkretisierender Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats |
| 10. August 2022 | Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister |
| 10. August 2022 | Ausschüttung der Bardividende auf alle nicht zum Bezug von Aktien genutzten Anteiligen Dividendenansprüche sowie der Sockeldividende |
| 12. August 2022 | Voraussichtliche Einbeziehung der Neuen Aktien in die Notierung der bestehenden Aktien der Baader Bank |

(c) Teilweise Ausübung des Bezugsrechts

Die Aktionäre mussten das Bezugsrecht nicht für ihren Gesamtbestand an Aktien (auch nicht soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet) einheitlich ausüben. Vielmehr konnten sie ihr Bezugsrecht für die Dividende jeder Aktie als Bardividende oder Aktiendividende frei treffen. Jedoch konnte für den Anteiligen Dividendenanspruch aus je einer Aktie nur die ausschließliche Bardividende oder die Aktiendividende verlangt werden.

(d) Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, konnten diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

(e) Einzelheiten zur Wahl der Bardividende

(i) Einzelheiten zur Bardividende

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, wies die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf:

Damit auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entschieden hat, keine neuen Barmittel aufbringen musste, um seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der Dividende zu erfüllen, erhielt der Aktionär, der seine Dividende ausschließlich in bar erlangen wollte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen. Im Rahmen der ersten Buchung erhielt der Aktionär die Sockeldividende in Höhe von € 0,10 pro von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenbetrag in Höhe von € 0,35 je von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wurde die Sockeldividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags). Im Rahmen der zweiten Buchung erhielt er den Betrag in Höhe von € 0,25 netto, also ohne weitere Abzüge, pro von ihm gehaltener Stückaktie ausbezahlt, da die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den Dividendenanspruch bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde.

(ii) Ausübung des Bezugsrechts bei Wahl der Bardividende

Aktionäre, die ihre Dividende in bar erhalten wollten, brauchten nichts zu unternehmen.

(f) Einzelheiten zur Aktiendividende

(i) Teilweise Barausschüttung

Von dem Dividendenanspruch in Höhe von € 0,35 je Stückaktie unterlag die Sockeldividende in Höhe von € 0,10 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wurde mithin an alle Aktionäre – unabhängig davon, ob sie sich für die ausschließliche Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden haben – nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in jedem Fall in bar ausgezahlt. Die Sockeldividende diente dazu, die

mögliche Steuerpflicht des Aktionärs (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) hinsichtlich des gesamten Dividendenanspruchs zu begleichen. Durch die Sockeldividende wird gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entschieden hat, keine Zuzahlung in bar erbringen musste, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen. Dem Aktionär wurde die Sockeldividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).

Im Hinblick auf den verbleibenden Anteiligen Dividendenanspruch in Höhe von € 0,25 konnte der Aktionär frei wählen, ob er diesen in bar erhalten oder zum Bezug von neuen Aktien einbringen wollte. Dieser Anteilige Dividendenanspruch ist mit dem Bezugsrecht untrennbar verbunden.

(ii) Einzelheiten zu den Neuen Aktien

Zu den Neuen Aktien siehe oben IV.2.

(iii) Berechnung der zum Bezug erforderlichen Anteiligen Dividendenansprüche und des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis wurde am Freitag, den 29. Juli 2022, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Anzahl der für den Bezug einer Aktie einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche entspricht dem Referenzpreis dividiert durch € 0,25 (Wert des Anteiligen Dividendenanspruchs je Stückaktie), abzüglich eines Abschlags von 3,0 %; dieses Ergebnis wird sodann auf eine ganze Zahl abgerundet. Das Bezugsverhältnis beträgt 15:1.

(iv) Berechnung des Bezugspreises der Aktien

Der Bezugspreis wurde ebenfalls am Freitag, den 29. Juli 2022, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Er entspricht dem Ergebnis in Euro, das sich aus dem Bezugsverhältnis multipliziert mit € 0,25 ergibt. Der Bezugspreis beträgt € 3,75.

Auf Anteilige Dividendenansprüche eines Aktionärs, für die eine Dividende in Aktien gewählt wurde, auf die aber keine volle Aktie entfällt, erfolgt die Zahlung einer entsprechenden Bardividende. Ergibt sich hierbei rechnerisch ein Euro-Betrag mit mehr als zwei Dezimalstellen nach dem Komma, wird dieses Ergebnis sodann auf ganze Cent abgerundet werden. Der sich aus dieser Abrundung ergebende Betrag, der somit nicht zur Auszahlung kommt, ist pro Aktienbestand stets kleiner als € 0,01. D. h., unter Annahme eines Bezugsverhältnisses von 15:1 würde für 20 Aktien, für die die Form der Aktiendividende gewählt wurde, eine Aktie sowie eine anteilige Dividendenzahlung in Höhe von $5 \times € 0,25 = € 1,25$, abgerundet auf ganze Cent = € 1,25 gewährt. Etwaige kaufmännische Rundungen, die Clearstream und/oder die Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen vornehmen, bleiben unberührt und erfolgen weder auf Rechnung der Gesellschaft noch auf Rechnung der DZ BANK.

(v) Ausübung des Bezugsrechts bei Wahl der Aktiendividende

Bei Wahl der Aktiendividende mussten die Aktionäre ihren Depotbanken bis zum 1. August 2022 während der üblichen Geschäftszeiten unter Verwendung der dort erhältlichen Bezugs- und Abtretungserklärung mitteilen, dass sie ihr Bezugsrecht ausüben möchten und die Anteiligen Dividendenansprüche derjenigen Aktien, deren Bezugsrechte ausgeübt werden sollen, an die DZ BANK abtreten. Nach Abgabe der Bezugs- und Abtretungserklärung bei seiner Depotbank, wird diese die Cash-Rechte in die Sec-Rechte umbuchen, die für den Bezug von Neuen Aktien notwendig sind. Das Bezugsverhältnis besagt, wieviel dieser Sec-Rechte der Aktionär für den Bezug

von einer Neuen Aktie benötigt. Die Abtretung der Anteiligen Dividendenansprüche erfolgte an die DZ BANK als fremdnützige Treuhänderin mit der Maßgabe, dass die DZ BANK dem Aktionär die abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage an die Baader Bank abtritt gegen Zeichnung Neuer Aktien in dem noch festzulegenden Bezugsverhältnis zu dem ebenfalls noch festzulegenden Bezugspreis im eigenen Namen, aber für Rechnung der Aktionäre, mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister dem jeweiligen Aktionär zu übertragen.

(vi) Buchung der zu liefernden Aktien

Die zu liefernden Aktien werden voraussichtlich am 12. August 2022 an die Depotbanken zur Buchung in die Depots der Aktionäre, die sich für die Aktiendividende entschieden haben, geliefert.

V. EINBEZIEHUNG ZUM HANDEL AN DER BÖRSE

Die Neuen Aktien sollen voraussichtlich am 12. August 2022 in die Notierung der bestehenden Aktien der Baader Bank im Freiverkehr der Börse München und dort im Marktsegment m:access einbezogen werden.

VI. STEUERLICHE BEHANDLUNG

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Erläuterung bestimmter, deutscher Steuerfolgen im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft avisierten Ausschüttungen.

Der Abschnitt stellt keine umfassende, abschließende oder vollständige Beschreibung deutscher Besteuerungsaspekte dar, die für den Aktionär relevant sein können. Diese überblickhafte Zusammenfassung ersetzt daher nicht den individuellen Rat des Steuerberaters.¹

Für die diesjährige Dividende gilt das steuerliche Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) der Gesellschaft nicht als verwendet. Daher unterliegt die Dividende, unabhängig davon, wie der Aktionär sein Wahlrecht ausübt, grundsätzlich vollständig der Besteuerung nach Maßgabe der für den jeweiligen Aktionär geltenden steuerlichen Regelungen.

Die Kapitalertragsteuer wird einbehalten (i) von dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut oder dem inländischen Wertpapierinstitut, welches die Aktien verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Zahlstelle auszahlt, oder (ii) von der Wertpapiersammelbank, welcher die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.

Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375% auf den Dividendenanspruch (Aktiendividende und/oder Bardividende). Soweit die Aktionäre kirchensteuerpflichtig sind, erhöht sich die Steuerlast. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, die Aktionäre haben der Weitergabe ihrer Daten an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (Sperrvermerk). Die Höhe des Kirchensteuereinbehalts ist abhängig von der Religionszugehörigkeit des Aktionärs und seinem Wohnsitz.

¹ Die steuerlichen Ausführungen umfassen den Standardfall, dass eine natürliche, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person, die die Aktien im steuerlichen Privatvermögen hält, die Dividende bezieht und von ihr keine Freistellungs- oder Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

Die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer ist auch bei Wahl der Aktiendividende durch die Sockeldividende abgedeckt. Die auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer, die auf den Dividendenanspruch anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag ist den Aktionären gutzuschreiben.

Ausnahmen von dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. Freistellungsbescheinigungen und Nichtveranlagungsbescheinigungen möglich.

Die Kapitalertragsteuer entsteht steuerlich sowohl für die ausschließliche Bardividende als auch für die Aktiendividende sowie für die Alternative mit teilweiser Bardividende und Aktiendividende voraussichtlich im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge.

Unterschleißheim, den 11. August 2022

Baader Bank Aktiengesellschaft

gez. Vorstand

This document is not an offer of securities for sale in the United States. Securities may not be offered or sold in the United States absent registration under the U.S. Securities Act of 1933, as amended, or an exemption from registration. The subscription rights and Shares referred to in this document have not been and will not be registered under the Securities Act and will not be offered or sold in the United States.